

Enthornung von Kälbern in Theorie und Praxis

J. GASTEINER und J. HÄUSLER

Einleitung

Eine Enthornung wird vorwiegend bei Zuchtkälbern, teilweise aber auch bei Tieren, die für die Rindermast vorgesehen sind, durchgeführt. Da das Tierschutzgesetz eine Enthornung unter Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen durch den Tierarzt, aber auch durch eine andere sachkundige Person (Tierhalter) gestattet, soll an dieser Stelle nicht auf Notwendigkeit, Sinn oder Unsinn dieser Maßnahme eingegangen werden. Es geht hier lediglich darum, diesen Eingriff so durchzuführen, dass er auch erfolgreich ist. Eine unvollständige Enthornung, die zu einem gänzlichen Nachwachsen eines oder beider Hörner oder auch zur Entstehung von Stummel- oder Krüppelhörnern führt, sind als nachteilig anzusehen. Rindern mit nachwachsenden Hörnern bzw. Stummelhörnern steht möglicherweise ein weiterer invasiver Eingriff zur vollständigen Enthornung bevor oder aber es wird aus diesem „Schönheitsfehler“, der für das Tier selbst ja kein „organisches“ Problem darstellt, ein wirtschaftlicher Nachteil für den Tierhalter. Bei einseitig behornen Zuchttieren oder solchen mit Stummelhörnern ist mit einem Minderpreis zu rechnen oder sie sind überhaupt unverkäuflich.

Gesetzliche Grundlagen zur Enthornung von Kälbern

TSchG, § 7.

(1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten. [...]

(2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet [...]

2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz

oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 festzulegen.

(3) Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, dürfen, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 anderes bestimmt ist, nur von einem Tierarzt und nur nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt werden. Eingriffe, bei denen keine Betäubung erforderlich ist, können auch von einer sonstigen sachkundigen Person vorgenommen werden. Art und Nachweis der Sachkunde sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zu regeln.

(4) Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist verboten.

1. ThVO, § 4.

(1) Es dürfen nur die, in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Eingriffe vorgenommen werden.

(2) Sonstige sachkundige Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen, sind Betreuungspersonen [Anm. vlg. § 3 ThVO] oder Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen, die die grundsätzlichen Kenntnisse der Anatomie, die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und ethologischen Grundsätze und die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet.

1. ThVO, Anlage 2, 2.8.: Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden. Zulässige Eingriffe sind:

Die Enthornung oder das Zerstören der Hornanlage, wenn

– der Eingriff bei bis zu zwei Wochen alten Tieren durch Ausbrennen mit einem Brennstab, der über eine exakte

Zeitsteuerung sowie eine automatische Abschaltung des Brennvorganges verfügt, fachgerecht durchgeführt wird, oder

– der Eingriff durch Ausbrennen mit einem sonstigen Brennstab nach wirksamer Betäubung vorgenommen wird, oder

– der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.

Problemstellung

Derzeit entspricht nur das Gerät „Buddex“ den Anforderungen des Tierschutzgesetzes („Enthornungsgerät mit exakter Zeitsteuerung sowie einer automatischen Abschaltung“), um ein Kalb bis zu einem Alter von 2 Wochen ohne Betäubung enthornen zu dürfen. Ausgehend von Berichten aus der landwirtschaftlichen Praxis, wonach es trotz einer vorschriftsmäßigen Anwendung eines Buddex durch den Tierhalter zum Nachwachsen von Hörnern bei Kälbern kam, wollten wir diese Aussagen überprüfen. Bei den Kälbern dieser Betriebe ließen sich Stummelhörner sowie nachwachsende Hörner trotz Enthornung nachweisen.

Angaben zum Alter der Kälber, zum Enthornungszeitpunkt sowie der fachgerechte Einsatz des Enthornungsgerätes konnten zwar erhoben werden, um jedoch eine reproduzierbare Überprüfung der Methode und der Ergebnisse zu gewährleisten, wurde am Betrieb der HBLFA Raumberg-Gumpenstein eine Untersuchung zu dieser Fragestellung durchgeführt.

Material und Methoden

Die Kühe der Milchviehherde der HBLFA Raumberg-Gumpenstein sind mit Ausnahme einer zugekauften Kuh enthornt. Nur die weiblichen Kälber sowie einige zur Mast vorgesehene Tiere

Autor: Dr. Johann GASTEINER, Institut für Artgemäße Tierhaltung und Tiergesundheit und Johann HÄUSLER, Abteilung für alternative Rinderhaltung und Herdenmanagement, HBLFA Raumberg-Gumpenstein, A-8952 IRDNING, e-mail: johann.gasteiner@raumberg-gumpenstein.at

des Betriebes werden enthornt. Nach einer Sedierung und Lokalanästhesie durch den Tierarzt werden die Kälber im Alter von etwa 3-6 Wochen von einem sachkundigen Mitarbeiter der Anstalt, der selbst auch praktizierender Landwirt ist, mit einem elektrischen Brennstab durch Ausbrennen der Hornanlage enthornt.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit des „Enthornungsgerätes mit exakter Zeitsteuerung sowie einer automatischen Abschaltung“ wurden 23 weibliche Kälber bis zu einem Alter von 2 Wochen mit dieser Methode enthornt. Alternierend wurden 17 weitere weibliche Kälber in der 3. bis 6. Lebenswoche mit der bereits beschriebenen Methode (Sedierung und Lokalanästhesie) durch Ausbrennen enthornt. Durch regelmäßige Überprüfungen wurde der „Enthornungserfolg“ erhoben.

Um einen Überblick über die in der Praxis gängigen Enthornungsmethoden zu erhalten, wurde die Enthornungspraxis bei 130 TGD-Betrieben einer tierärztlichen Praxis aus der Region im Rahmen einer Befragung erhoben.

Ergebnisse und Diskussion

Die Befragung hinsichtlich der Enthornungspraxis bei den 130 TGD-Betrieben einer tierärztlichen Praxis aus der Region wurde nach den Gesichtspunkten „Sedierung und Enthornung durch Tierarzt“ bzw. „Sedierung durch Tierarzt und Enthornung durch Tierbesitzer“ für die Jahre 2003-2006 durchgeführt. Unter diesen 130 Betrieben befindet sich 1 Betrieb, an welchem die Kälber mit einem „Enthornungsgerät mit exakter Zeitsteuerung sowie einer automatischen Ab-



Foto: Weibliches HF-Kalb rechts unvollständig enthornt

schaltung“ (Buddex) enthornt werden, wobei aber auch hier bei den Kälbern vor der Enthornung eine Sedierung durch den Tierarzt erhalten.

Der Erfolg der Enthornung mit dem Buddex ist mit 28 % nachwachsenden Hörnern bei 48 % der enthornten Kälber als nicht zufriedenstellend zu bezeichnen. Bei der Enthornung mit dem herkömmlichen Brennstab konnte bei keinem der 17 Kälber ein nachwachsendes Horn festgestellt werden.

Die Größe der nachwachsenden Hörner schwankt zwischen zwetschkengroßen Stummelhörnern ohne knöcherne Verbindung mit dem Stirnbein bis zu einem beinahe vollständig unversehrtem Horn.

Da beim Einsatz des „Enthornungsgerätes mit exakter Zeitsteuerung sowie ei-

ner automatischen Abschaltung“ keine Sedierung des Kalbes vorgeschrieben ist, wurde darauf auch in der vorliegenden Erhebung verzichtet. Eine intensive Gegenwehr der Kälber hatte zur Folge, dass die Enthornung mit dem Buddex von einer Person alleine nicht in jedem Fall zufrieden stellend ausgeführt werden konnte. Eine größtmögliche mechanische Fixation des Kalbes ist notwendig, um die Enthornung durchführen zu können.

Nach subjektivem Empfinden aufgrund des Verhaltens der Kälber (Messungen von Stressparametern wurden nicht durchgeführt), stellen die Fixation sowie der Brennvorgang und die nachfolgenden Schmerzen einen erheblichen Stress für die Kälber dar. Grundsätzlich sind die Hornknospen bei Kälbern unter 2 Wochen Lebensalter unterschiedlich stark ausgeprägt.

Als Nachteil einer Enthornung von Kälbern dieser Altersgruppe ist jedoch anzusehen, dass die Hornknospen in diesem Alter insgesamt nur sehr schwach ausgebildet sind (teilweise geschlechts- und rassenspezifisch). So können neben dem geringen Anpressdruck des Buddex und der damit zu geringen Brenntiefe auch mangelhaftes Auffinden der Hornknospen und „Brennen an der falschen Stelle“ zu einem unvollständigen Enthornen führen. Auch die Gegenwehr des Kalbes spielt in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle und bei der

Tabelle 1: Anzahl Enthornungen durch Tierarzt bzw. durch Tierbesitzer

	Sedierung und Enthornung Tierarzt	Sedierung Tierarzt Enthornung Tierhalter
2003	175	240
2004	235	580
2005	230	353
- 09/2006	153	253

Tabelle 2: Vergleich der Ergebnisse Enthornung Buddex – Enthornung Brennstab (ausbrennen)

	Enthornung Buddex	Enthornung Brennstab
Anzahl enthornter Kälber	23	17
Anzahl Enthornungen	46	34
nachgewachsene Hörner	13 (28 %)	0
Kälber mit Hörnern	11 (48 %)	0

manchmal sehr heftigen Abwehrreaktion ist ein fachgerechter Einsatz des Enthornungsgerätes schwer möglich.

Laut DLG-Prüfbericht 5274 (Buddex-Enthornungsgerät für Kälber, 11/03 bestanden) „muss ein durchgehender Ring bis zur Knochenhaut sichtbar sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist der Brennvorgang zu wiederholen.“ Ob der eingebrannte Ring bis an die Knochenhaut reicht, lässt sich jedoch nicht so ohne weiteres feststellen und kann von der „enthornenden Person“, welche zumeist kein Tierarzt, sondern ein Laie ist, nicht oder nur sehr schwer festgestellt werden. Durch leichtes Drehen des Buddex während des Enthornungsvorganges wird ein durchgehender Brennring hergestellt, worauf auch in der vorliegenden Erhebung geachtet wurde. Wird diese Drehbewegung nicht durchgeführt, so können „ungebrannte“ Stege bestehen bleiben, durch welche die Blutversorgung der Hornknospe aufrecht bleibt und das Horn wächst wiederum nach.

„Im Praxiseinsatz musste der Brennvorgang je Hornknospe häufig einmal wie-

derholt werden“ (DLG-Prüfbericht 5274, Buddex-Enthornungsgerät für Kälber).

Um eine sichere Enthornung zu gewährleisten, dürfte diese Feststellung eher als Mindestempfehlung anzusehen sein. Den Bestrebungen des Tierschutzes dürfte mit diesem Umstand jedenfalls nicht gedient sein.

Empfehlungen zur sicheren Enthornung

Die praktischen Erfahrungen zum Einsatz eines „Enthornungsgerätes mit exakter Zeitsteuerung sowie einer automatischen Abschaltung“ legen die Empfehlung nahe, grundsätzlich nur sedierte Kälber zu enthornen. Eine Sedierung darf nur vom Tierarzt durchgeführt werden. Da die Hornknospen bei älteren Kälbern (3 - 6 Wochen) naturgemäß deutlicher ausgeprägt sind, können sie bei Tieren dieses Alters auch vom Laien mit ziemlicher Sicherheit „gefunden“ werden, wobei zusätzlich die Haare in diesem Bereich mit einer Schere entfernt werden sollten. Auch diese Manipulation ist am sedierten Kalb sehr viel einfacher durchzuführen.

Da der Einsatz des „Enthornungsgerätes mit exakter Zeitsteuerung sowie einer automatischen Abschaltung“ bei diesen älteren Kälbern nicht mehr gestattet ist, sollte ein herkömmlicher Horn-Brennstab, strom- oder gasbetrieben, verwendet werden. Gasbetriebene Brennstäbe haben eine raschere Hitzeentwicklung, sind kabellos und es können auch mehrere Kälber hintereinander enthornt werden, elektrische Stäbe müssen zwischendurch neu aufgeheizt werden. Um Blähungen zu vermeiden, sollten die betreffenden Kälber ab etwa 6 Stunden vor einer Sedierung keine Milchmahlzeit mehr erhalten.

Die Enthornung sedierter Kälber ist sowohl für die Kälber als auch für den Tierhalter mit deutlich weniger Stress und Anstrengung verbunden. Am sedierten Kalb sind die Hornknospen leichter aufzufinden und die Enthornung kann fachgerecht durchgeführt werden.

Literatur

DLG-Prüfbericht 5274 (2003): Buddex-Enthornungsgerät für Kälber, Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Prüfstelle Landmaschinen, 11/03.